



Abteilung 7

Michael Prantl

→ Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau

Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten

Bearb.: Mag. Rainer Hochstrasser  
Tel.: +43 (316) 877-4572  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-29562/2025-24

Graz, am 20.10.2025

Ggst.: 62280 Stadtgemeinde Fürstenfeld,  
polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld;  
Aufsichtsbeschwerde zu § 49a Stmk. GemO

Sehr geehrter Herr Prantl,

mit Eingabe vom 13.07.2025 haben Sie der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau eine Aufsichtsbeschwerde betreffend „§ 49a Abs. 1 Stmk. GemO“ übermittelt.

Die Aufsichtsbeschwerde wurde gemäß § 98a Abs. 1 Z. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBI. Nr. 68/2025, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Herrn Franz Jost, zur Stellungnahme übermittelt und hat dieser mit Schreiben vom 14.08.2025 dazu Stellung genommen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird Folgendes festgestellt und mitgeteilt:

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Aufsichtsbeschwerde im Wesentlichen vor, dass in der Stadtgemeinde Fürstenfeld mit Gemeinderatsbeschluss alle Ausschussohmänner (ausgenommen Prüfungsausschussobmann) zu Referenten gewählt und ihnen 15 % des Bürgermeisterbezuges zugesprochen worden seien. Dies sei ein Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, da keine sinnvolle Unterscheidung der Tätigkeit oder des Aufgabengebietes von Referenten und Ausschussohmännern mehr gegeben sei.

Der Bürgermeister bestätigt in seiner Stellungnahme eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat, diese sei am 14.05.2025 einstimmig erfolgt. Begründend führt der Bürgermeister aus, dass sich bereits in den vergangenen Gemeinderatsperioden die Referenten unter anderem aufgrund der Durchführung von wesentlichen Vorarbeiten und Erhebungen in den unterschiedlichsten Bereichen bewährt hätten. Darüber hinaus habe sich aufgrund der erfolgten Vereinigung der Gemeinde Söchau und Fürstenfeld die Stadtgemeinde Fürstenfeld wesentlich vergrößert, wodurch auch die Aufgaben

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

EB\_1 V1.1

gewachsen seien. Zum Zwecke eines sinnvollen Einsatzes der Referenten sei vorgeschlagen worden, alle Obmänner der Fachausschüsse (ausgenommen des Obmannes des Prüfungsausschusses) zu Referenten zu bestellen. Darüber hinaus habe der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld in gleicher Sitzung beschlossen, den Referenten gemäß § 10 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindebezügegesetz (Stmk. GBezG) eine Aufwandsentschädigung ab 01.06.2025 für die Dauer ihrer Funktionsperiode in der Höhe von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters zuzuerkennen. All jenen Personen, welche mehrere Bezüge nach dem Stmk. GBezG erhalten, gebühre dabei nur der jeweils höchste Bezug.

Weiters führt der Bürgermeister aus, dass Referenten die Aufgabe hätten, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes, Vorarbeiten, Erhebungen oder dergleichen durchzuführen. Ausschussobmänner dagegen hätten vorrangig organisatorische und berichtende Funktionen, darunter die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses. Die Steiermärkische Gemeindeordnung enthalte keine Bestimmung, welche die gleichzeitige Rolle eines Referenten und Ausschussobmannes oder Vorstandsmitgliedes verbietet oder einschränkt. Die Funktionen der Ausschussobmänner im Vergleich zu jenen der Referenten seien, wie oben angeführt, unterschiedlich definiert und widersprüchen sich weder gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung, noch in der Praxis.

Den Ausführungen des Bürgermeisters kann nicht entgegengetreten werden und kann im Ergebnis demnach eine Verletzung maßgeblicher gemeinderechtlicher Bestimmungen nicht erkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlatnig  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht nachrichtlich an:**

1.      Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail